



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az. 6-4455.7/31

Stuttgart, den 22.06.2011

## **Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

### **- Festlegung EEG-Anlagen Erweiterungsfaktor -**

vom

**22.06.2011**

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV und § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB) am 22.06.2011, soweit es für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zuständig ist, verfügt:

## I. Tenor

1. Der Parameter „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ (EEG-Anlage) wird für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen als Parameter nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV festgelegt.
2. Als EEG-Anlagen im Sinne dieser Festlegung gelten ab dem 01.01.2009 erstmalig an das Stromverteilnetz des Antragstellers betriebsbereit angeschlossene und in das Stromverteilernetz einspeisende EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp. Es wird jeweils auf den Stand zum 31.12. des letzten Kalenderjahres abgestellt.  
Erweiterungen vorhandener Anlagen gelten als Anlagen in diesem Sinne, wenn sie mindestens 2 kWp leisten können und 80% der Anschlussleistung der bereits vorhandenen Anlage, mit der sie verbunden sind, erreichen.
3. Der EEG-Erweiterungsfaktor (EEG-EF) berechnet sich dabei anhand der Formel:

$$\text{EEG-EF} = \frac{AP_{0,\text{Netz}} + EEG_{t,\text{Netz}}}{AP_{0,\text{Netz}}} - 1$$

dabei ist:

$AP_{0,\text{Netz}}$  Anzahl der Anschlusspunkte über alle Ebenen im Basisjahr

$EEG_{t,\text{Netz}}$  0,30 je seit dem 01.01.2009 hinzugekommener EEG-Anlage, mit einer Anschlussleistung > 2 kWp, deren Einspeisepunkte auch Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind

1,00 je seit dem 01.01.2009 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp, deren Einspeisepunkte nicht Anschlusspunkte in der Niederspannungsebene sind, soweit diese nicht bereits als zusätzliche Anschlusspunkte im Rahmen des allgemeinen Erweiterungsfaktors berücksichtigt worden sind

3,00 je seit dem 01.01.2009 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp in der Mittelspannungsebene

10,00 je seit dem 01.01.2009 hinzugekommener EEG-Anlage mit einer Anschlussleistung > 2 kWp in der Hochspannungsebene

4. Anträge im Sinne dieser Festlegung sind bis zum 30.06. eines Kalenderjahres in elektronischer (per E-Mail an LRegB@wm.bwl.de oder per CD/DVD) und in Schriftform bei der LRegB zu stellen. Dem Antrag ist der Erhebungsbogen in schriftlicher und elektronischer Form beizulegen.

*(Der Erhebungsbogen ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse <http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>)*

5. Die Festlegung gilt zunächst bis zum 31.12.2013.
6. Der Widerruf der Entscheidung bleibt vorbehalten.
7. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung der Höhe nach im Einzelnen zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

## **II. Gründe**

### **1. Verfahrensverlauf**

Die LRegB hat die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung sonstiger Parameter gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV am 24.05.2011 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Bereits vor dieser Verfahrensbekanntmachung hat die LRegB bei verschiedenen Gelegenheiten angekündigt, eine solche Festlegung treffen zu wollen (vgl. u.a. Landtagsdrucksache 14/7300 vom 26.10.2010, S. 15). Allen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibern in der Zuständigkeit der LRegB wurde mit E-Mail-Rundschreiben vom 24.05.2011 die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.06.2011 gegeben.

Es gingen insgesamt 5 Stellungnahmen ein. Darin wird insbesondere kritisiert, dass durch die Festlegung nur Parameteränderungen ab dem 01.01.2009 erfasst seien und die Veränderungen der Jahre 2007 und 2008 nicht berücksichtigt würden. Des Weiteren wurde beanstandet, dass nur auf Änderungen bis zum 31.12. des letzten

Kalenderjahres abgestellt würde und die Änderungen bis zum Antragszeitpunkt (30.06) nicht in Ansatz gebracht werden könnten.

Bemängelt wurde zudem, dass für die Anerkennung von zugebauten Anlagen die zugebaute Leistung 80 % der vorhandenen Leistung übersteigen müsse. Dies sei nicht nachvollziehbar und die Größe der zugebauten Leistung für den Netzbetreiber nicht beeinflussbar. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Punkte 3 bis 5 des Erhebungsbogens zu streichen, da die darin abgefragten Informationen nicht für die Berechnung des EEG-EFs benötigt würden.

Ferner wurde um Klarstellung gebeten, dass die Ausgangsbasis 2006 anzupassen sei, wenn in der Zwischenzeit Netzübergänge stattgefunden haben.

Es wurde vorgeschlagen, den EF-Anteil für Anlagen der Niederspannung von 0,25 auf 0,5 zu erhöhen und die erforderliche Höhe des EEG-EF zum Erlass weiterer Nachweise zur Erheblichkeitsschwelle gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV von 0,005 auf 0,004 zu senken.

Mit dem Rundschreiben vom 24.05.2011 hatte die LRegB, anstelle des vorgestellten Modells, die Netzbetreiber zu einer möglichen Übernahme der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 08.09.2010 (Az. BK8-10/004) unter Anpassung auf die Rechtsauffassung der LRegB (kausaler Zusammenhang zwischen einer Erweiterungsinvestition und der Parameteränderung, Nichtberücksichtigung der Parameteränderungen der Jahre 2007 und 2008 sowie Erforderlichkeit die Erheblichkeitsschwelle auch bei erneuter Antragsstellung nach Genehmigung eines Erweiterungsfaktors zu überschreiten) angehört. Darauf hat keine der eingegangenen Stellungnahmen Bezug genommen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist dem Verfahren beigegeben (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007, KVR 23/07) und erhielt ebenfalls mit Schreiben vom 24.05.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat nicht Stellung genommen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erhalten mit dieser Festlegung die Möglichkeit für ab dem 01.01.2009 erstmalig betriebsbereite und in das Stromverteilernetz einspeisende EEG-Anlagen mit einer Anschlussleistung > 2 kWp zusätzlich zu einem gegebenenfalls zu gewährenden Erweiterungsfaktor für die Parameter „Fläche des versorgten Gebietes“, „Ausspeisepunkte“ und „Jahreshöchstlast“ im Rahmen der Anreizregulierung einen sog. EEG-Erweiterungsfaktor genehmigt zu bekommen. Dahinter steht die Überlegung, dass EEG-Zubauten grundsätzlich Netzverstärkungs-

maßnahmen begründen können, teilweise zwingend voraussetzen. Da der Umfang der angeschlossenen einspeisenden Anlagen in letzter Zeit deutlich zugenommen hat und aufgrund der politischen Weichenstellungen zunehmen wird, soll mit der Festlegung, wenngleich in gewisser Hinsicht auf eine pauschalisierende Weise, ein Ausgleich geschaffen werden.

## **2.1 Zuständigkeit**

Für Festlegungen besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Festlegung sonstiger Parameter gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV.

## **2.3 Verfahren**

Anträge i.S. dieser Festlegung sind bis zum 30.06. eines Kalenderjahres schriftlich und per E-Mail bei der LRegB zu stellen. Dem Antrag ist der beigefügte Erhebungsbogen in schriftlicher und elektronischer Form beizulegen; er kann bis spätestens 01.08.2011 nachgereicht werden.

Im Einzelfall behält sich die LRegB vor, nähere Angaben, insbesondere zu Ort, Eigentümer, Betreiber, technischen Daten sowie Beginn des Betriebs der EEG-Anlagen anzufordern.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln.

Der im Internet veröffentlichte Erhebungsbogen im Excel-Format („EHB\_EEG-EF.xls“) ist Bestandteil dieser Festlegung.

## **2.4 Berechnungsgrundlagen und Voraussetzungen**

Hinsichtlich des Parameters „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ wird jeweils auf den Stand zum 31.12. des letzten Kalenderjahres abgestellt. Dabei sind im Rahmen des erstmaligen Antrags oder späterer Anträge Parameteränderungen ab dem Beginn der Regulierungsperiode, d.h. dem 01.01.2009, berücksichtigungsfähig. Demzufolge wird jeweils auf die Veränderung der Anzahl der EEG-Anlagen gegenüber dem 31.12.2008 abgestellt.

Beträgt der EEG-EF  $\geq 0,005$ , bedarf es keiner Nachweise zur Erheblichkeitsschwelle i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV; anderenfalls gelten die Anforderungen an die Kostennachweise zu den Parametern „Fläche des versorgten Gebietes“, „Ausspiepunkte“ und „Jahreshöchstlast“ analog.

Allerdings haben die Antragssteller schriftlich zu bestätigen, dass Kosten des EEG bedingten Netzausbaus in den relevanten zukunftsbezogenen Antragszeiträumen nicht in den Anträgen bzw. in den Kostennachweisen zur Berechnung der Erheblichkeitsschwelle bei zugleich gestellten allgemeinen Erweiterungsfaktor-Anträgen enthalten sind oder zukünftig geltend gemacht werden.

In eventuellen Sonderfällen kann die LRegB einen höheren Ansatzwert je EEG-Anlage gewähren; hinsichtlich der Entscheidungsmaßstäbe hierzu gilt § 23 Abs. 6 ARegV entsprechend.

Ausgeschlossen sind Probeanlagen und solche, die für den Netzbetreiber in den nächsten 5 Jahren erkennbar zurückgebaut werden sollen.

Der Gesamterweiterungsfaktor ergibt sich aus der Addition des allgemeinen Faktors mit dem EEG-EF, wobei der allgemeine Faktor mindestens 1 beträgt.

## **2.5 Verhältnis zum allgemeinen Erweiterungsfaktor und zum Investitionsbudget**

Der EEG-EF wird zusätzlich zum allgemeinen Erweiterungsfaktor gewährt, unbeschadet des Erreichens oder Nichterreichens der Erheblichkeitsschwelle im allgemeinen Erweiterungsfaktorverfahren.

Den Netzbetreibern bleibt es unbenommen, für EEG bedingte Netzinvestitionen einen Antrag nach § 23 Abs. 6 ARegV zu stellen. Soweit der Netzbetreiber einen Investitionsbudgetantrag stellt, ist der Parameter „EEG-Anlagen nach § 3 Ziffer 1 EEG mit einer Anschlussleistung > 2 kWp“ dieser Festlegung ausgeschlossen, um eine Mehrfachanrechnung auszuschließen; d.h. ein Investitionsbudget für EEG bedingte Netzinvestitionen schließt die Anerkennung eines EEG-EF aus. Es bleibt dabei aber dem Netzbetreiber überlassen abzuwägen, welche Variante der Kostenberücksichtigung für ihn die bessere Variante darstellt.

## **2.6 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **2.6.1 Parameteränderung der Jahre 2007 und 2008**

Die LRegB hat sich bereits mehrfach zu diesem auch rechtshängigen Thema geäußert und sieht auch nach den vorgebrachten Einwendungen keinen Grund ihre Rechtsauffassung zu ändern. Nach dem Wortlaut von § 10 ARegV müssen sich die Veränderungen der Versorgungsaufgabe „während“ der Regulierungsperiode einstellen. Die amtliche Begründung (BR-Drucksache 417/07, S. 49) spricht hier von „Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben“. Investitionen vor 2009, soweit sie an einer im Sinne des § 10 ARegV relevanten Veränderung der Versorgungsaufgabe auch vor dem 01.01.2009 ursächlich beteiligt waren, können nicht zum Zwecke der Erlösobergrenzenanpassung geltend gemacht werden (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.01.2010, 202 EnWG 38/09). Dieser Aufwand wird, soweit er nach der damaligen Rechtslage nicht als Plankosten in die Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG einbezogen wurde, spätestens erst wieder im Rahmen der nächsten Kostenprüfungen (auf Basis des Jahres 2010 bei Gas und 2011 bei Strom) einbezogen werden. Andernfalls würden hier – anders z.B. als bei der Bestimmung der Investitionspauschale nach § 25 ARegV – Aufwendungen vor der (Anreiz) Regulierungsperiode, soweit sie auch vor Beginn der Periode zu abgeschlossenen Veränderungen der Versorgungsaufgabe geführt haben, in die Erlös-

obergrenzen einbezogen werden. Das war vom Verordnungsgeber nicht gewollt, der einen gewissen Zeitverzug in Kauf genommen hat.

Die Regulierungsformel in der Anlage zu § 10 ARegV, soweit sie abstellt auf die Veränderungen zwischen dem Basisjahr 2006 und dem Jahr t der Regulierungsperiode, steht im Widerspruch zu dem Wortlaut des § 10 ARegV und zum Willen des Verordnungsgebers. Daher ist allein auf das Basisjahr 2006 und die Parameteränderungen ab 2009 abzustellen, ohne dass sich die Veränderungen 2007 und 2008 zu Gunsten der Netzbetreiber auswirken, um die Parameteränderung abzubilden.

Zu diesem Thema sind derzeit zwei Verfahren am Bundesgerichtshof anhängig, nachdem das OLG Stuttgart die Rechtsauffassung der LRegB bestätigt hat.

### **2.6.2 Parameteränderungen bis zum Antragszeitpunkt**

Die LRegB hat sich dafür entschieden, Parameteränderungen, die auf (Plan-)werten beruhen, nicht einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Neufassung des Verordnungstextes. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV liegt eine Änderung der Versorgungsaufgabe vor, wenn sich die entsprechenden Parameter „im Antragszeitpunkt“ geändert haben. Daraus ergibt sich nicht, dass alle Änderungen, die sich bis zum Antragszeitpunkt geändert haben, berücksichtigt werden müssen. Voraussetzung ist lediglich, dass sich die Versorgungsaufgabe zum Zeitpunkt der Antragstellung geändert hat. Der Antragszeitpunkt stellt nur eine zeitliche Grenze dar, über die nicht hinausgegangen werden kann.

Nach Ansicht der LRegB wäre eine Berücksichtigung von unterjährigen Werten, d.h. EEG-Anlagen, die im Zeitraum 01.01.-30.06, hinzukommen, mit zu vielen Unsicherheiten behaftet, da die Netzbetreiber oftmals selbst keine genauen Zahlen dazu haben, sondern diese regelmäßig erst zum Jahresende oder später feststehen. Im Übrigen ist dieser Aspekt pekuniär vernachlässigbar, weil er im Folgejahr berücksichtigt werden kann.

### **2.6.3 Anlagenerweiterung < 80 %**

In den Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die Netzbetreiber auf den Umfang des Ausbaus keinen Einfluss hätten und ein Ausbau des Netzes auch dann nötig werden könne, wenn die Leistung der zugebauten Anlage nicht 80 % der vorhandenen Leistung übersteigt. Durch die Begrenzung der Anerkennung von Anlagenzubauten soll vermieden werden, dass eine Vielzahl von kleineren Zubauten, die nur geringe Kosten bzw. Anpassungen im Netz verursachen, an bereits bestehenden Anlagen im Rahmen des Erweiterungsfaktors geltend gemacht werden. Eine Einschränkung der Anerkennungsmöglichkeit von geringfügigen Änderungen ist beim „normalen“ Erwei-

terungsfaktor ebenfalls enthalten. Hier werden nur Änderungen berücksichtigt, die eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe bewirkt haben. Dies wird als gegeben angesehen, wenn die 0,5 %-Kostenschwelle gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ARegV überschritten wurde. „Damit soll vermieden werden, dass auch bei geringfügigen Änderungen eine Anpassung der Erlösobergrenze notwendig wird.“ (BR-Drs. 417/07, S. 50). Die LRegB stellt für den EEG-Erweiterungsfaktor auf eine vereinfachte Kostenprüfung ab, im Gegenzug sieht sie daher die Notwendigkeit aus den vorgeannten Gründen die 80 %-Grenze für Zubauten festzulegen.

#### **2.6.4 Erhebungsbogen**

Die LRegB erhebt die Daten der Positionen „3. Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“, „4. Dezentrale Erzeugungsleistung“ und „5. Jahreshöchstlast“, obwohl diese nicht in die Berechnung des Erweiterungsfaktors einfließen. Nach Ansicht der LRegB sind die Daten jedoch notwendig, um einen Überblick über die Gesamtsituation der dezentralen Erzeugung beim Netzbetreiber zu erhalten. Zudem dienen die Daten dazu, die für den Erweiterungsfaktor gemeldeten Daten auf Plausibilität zu überprüfen.

#### **2.6.5 Netzübernahmen**

In einer Stellungnahme wurde um Klarstellung gebeten, wie im Falle von Netzübergängen zwischen dem Basisjahr und dem Antragszeitraum zu verfahren sei. Hier gilt dasselbe Vorgehen wie bei dem „normalen“ Erweiterungsfaktor und den Ausführungen der LRegB im aktuellen Leitfaden (*abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse [http://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Erhebungsboegen/Leitf%C3%A4den/Leitfaden\\_Erweiterungsfaktor\\_2012.pdf](http://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Erhebungsboegen/Leitf%C3%A4den/Leitfaden_Erweiterungsfaktor_2012.pdf)*).

Auf Erweiterungen des Netzes aufgrund von Übergängen von Netzteilen ist der Erweiterungsfaktor nicht anzuwenden. Hier ergeben sich die Erlösobergrenzen ausschließlich nach § 26 ARegV, der den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen regelt.

Es ist allerdings notwendig, bei Netzübergängen die Parameter im Basisjahr zu bereinigen. Die LRegB hat dazu den Erhebungsbogen aus der Anhörung entsprechend angepasst.

Die Angaben dienen der Bestimmung der Parameterwerte im Basisjahr 2006 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Netzabspaltungen bzw. Netzüber-

gänge. Hierzu sind ausgehend von den ursprünglichen Parametern „Vor Netzübergängen“ die Parameter der abgespaltenen bzw. übernommenen Netze anzugeben und daraus die Parameter „Nach Netzübergängen“ zu bilden.

### **2.6.6 Anhebung des Niederspannungsanteils auf 0,5 bzw. Senkung des Schwellenwertes auf 0,004**

Die LRegB hat sich dazu entschlossen, den Anteil für die Niederspannungs-EEG-Anlagen im Erweiterungsfaktor von 0,25 auf 0,30 zu erhöhen. Der Schwellenwert von 0,005 bleibt jedoch bestehen, da er nach Ansicht der LRegB ausreicht, um die Antragsteller von umfangreichen Kostenprüfungen zu entlasten.

## **III. Nebenentscheidungen**

### **1. Widerrufsvorbehalt**

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen spätere Änderungen (ex nunc) an der Festlegung vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit unmittelbar anstehenden Änderungen des EnWG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, insbesondere getroffener Entscheidungen im Bundesrat am 17.6.2011 soll durch den Widerrufsvorbehalt ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelerkennungen von EEG-bedingten Ausbaurkosten kommt. Soweit dort Bestimmungen getroffen werden, die das gleiche Ziel wie diese Festlegung verfolgen, muss mit einem Widerruf, ganz oder zeitlich gestückelt, gerechnet werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist daher die Aufnahme des Widerrufsvorbehaltes im Festlegungsbescheid sachgerecht. Im Übrigen wird auf § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) verwiesen

### **2. Gebühren**

Rechtsgrundlage für die Gebührenentscheidung ist § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 8a EnWG. Danach erheben die Regulierungsbehörden Gebühren für Amtshandlungen nach § 29 EnWG. Die LRegB wird die Gebührenentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

## **IV. Sonstiges**

### **1. Zustellung**

Die LRegB hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

### **2. Bekanntmachung**

Diese Entscheidung der LRegB wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ([www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) sowie im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABl.) veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht.**

**Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur.**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**